

Stellungnahme Landesjagdverband Hessen e. V.

Anhörungsportal zu Managementmaßnahmen von invasiven, gebietsfremden Arten

Waschbär

Allgemein

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die Aufnahme des Waschbären im Jahr 2016 in die Liste der invasiven, gebietsfremden Arten durch die Europäische Union (EU) ausdrücklich begrüßen. Dies ist das Ergebnis eines durch die EU auf der Basis von Risikobewertungen und wissenschaftlicher Beweise im Scientific-Forum und des Committee on Invasive Aliens Species durchgeführten Prüfungsprozesses. Primäres Ziel ist daher die Eindämmung der Art. Es verwundert daher sehr, wenn jetzt im Vorfeld und im Rahmen der Anhörung weiterhin postuliert wird, dass der Waschbär nur dann eingedämmt werden müsse, wenn erwiesenermaßen und unter wissenschaftlicher Begleitung eine Störung des biologischen Gleichgewichts vorliegt. Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse der EU ist eine derartige Beweisführung weder nötig noch zusätzlich zu finanzieren.

Das primäre Ziel der Eindämmung dieser Art wird durch die in Hessen (Hessische Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015) eingeführte und eingeschränkte Jagdzeit vom 1. August bis zum 28. Februar konterkariert. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Biodiversitätsstrategien und dem Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie eines bestmöglichen Arten- und Naturschutzes muss daher bundesweit die ganzjährige Bejagung, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Elterntierschutzes nach § 22 Abs. 4 BJG, wieder möglich sein.

Ebenso darf in diesem Zusammenhang der Schutz des Menschen vor dem Waschbär nicht hintan gestellt werden. So ist insbesondere der Waschbärspulwurm mit der rasanten Zunahme der Waschbärpopulation in ganz Deutschland als gefährliche Zoonose anzuerkennen. Bedroht sind vor allem Kleinkinder im menschlichen Siedlungsbereich. Vorrangig sind Jungtiere stark von diesem Parasiten befallen und scheiden mit der Losung deren Eier aus. Auch nach Angaben des Deutschen Jagdverbandes stellt der Waschbärspulwurm eine der gefährlichsten Zoonosen dar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Einleitung zu den Managementmaßnahmen die Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als unerheblich bezeichnet werden.

Die Einleitung zu den Managementmaßnahmen bringt in unzulässiger Weise die Nichtbeachtung der Gesundheitsrisiken für den Menschen zum Ausdruck. Auch wirtschaftliche Schäden durch den Waschbär werden zwar eingeräumt, gesamtwirtschaftlich aber als unerheblich betrachtet. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass für den einzelnen Menschen der Schaden sehr wohl erheblich sein kann und in vielen Fällen bereits schon eingetreten ist. Auch mehren sich Meldungen aus der Landwirtschaft über zum Teil massive Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen durch den Waschbär

So erscheint auch die Anregung der Landestierschutzbeauftragten des Landes Hessen, die Bebauungspläne entsprechend zu ändern und mit Auflagen zu versehen, dass die Gebäude gegen das Eindringen von Waschbären verpflichtend gesichert werden müssten, als eine Missachtung der wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Schäden der Bürgerinnen und Bürger werden insoweit unzulässiger Weise bagatellisiert. Selbst solche zusätzlichen Vorschriften sind nicht geeignet, die weitere Ausbreitung des Waschbären und damit die von ihm ausgehenden Gefahren für Gesundheit und Eigentum der Bevölkerung zu verhindern.

Zu M 1:

„Anbringen von Überkletterschutzvorrichtungen an Horst- und Höhlenbäumen (Vgl. Gleichner und Gleichner 2013; Schönboot 2015)“

Bei den genannten Überkletterschutzvorrichtungen an Horst- und Höhlenbäumen entstehen zusätzliche Kosten dadurch, wie hier nicht angeführt, dass auch in unmittelbarer Nähe zum Horstbaum befindliche Bäume ebenfalls abgesichert werden müssen. Ansonsten besteht leicht die Möglichkeit, dass der Waschbär auch von einem Nachbarbaum auf das zu schützende Brutvorkommen zugreifen kann.

Ebenso ist zu klären, aus welchem Haushaltstitel die Kosten für diese Schutzmaßnahme übernommen werden sollen. Auch hier kann es nicht dem Grundstückseigentümer auferlegt werden, diese Kosten zu tragen.

Zu M 2:

„Einzäunung von Vorkommensgebieten gefährdeter Arten (z.B. Bodenbrüter, Europäische Sumpfschildkröte)“

Bei den genannten Beispielen handelt es sich um Schutzprojekte, die durch Finanzmittel des Landes Brandenburg und ELER-Fördermittel unterstützt werden. Die genannten Zäunungen betreffen Teilflächen des Vorkommensgebietes dieser gefährdeten Arten, die als geschützte Brut- und Aufzuchtstätten dienen. Eine vollständige Umzäunung von Vorkommensgebieten gefährdeter Arten ist weder finanzierbar noch mit Blick auf den Zerschneidungseffekt der Landschaft wünschenswert. Eine solche Maßnahme entspricht damit auch nicht dem Grundsatz der Angemessenheit, da hier ein großes Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen vorliegt.

Insoweit vorgebrachte Ideen dann nicht genutzte Wolfsschutzzäune zu verwenden, erscheint eher populistisch als sachgerecht und ist abzulehnen.

In den vorab genannten Schutzprojekten findet zusätzlich zur Maßnahme der Zäunungen von Teilflächen auch eine intensive Bejagung von Prädatoren statt. Eine wirkungsvolle Minimierung des Prädatorendrucks ist, wie immer wieder vorgetragen, nur durch die Kombination von Maßnahmen möglich, wobei insbesondere die Fangjagd ganz entscheidend zur Populationsreduktion beiträgt.

Durch eine Bejagung invasiver Arten in der Fläche wird zwangsläufig auch der Einfluss dieser Arten auf die Schutzgebiete gemindert. Es ist daher gerade weder im Sinne der EU-Verordnung noch im Sinne des Artenschutzes zu verantworten, dass gegen den Waschbär nur dort vorgegangen werden soll, wo konkrete Schäden an der Natur oder Gebäuden auftreten; so in der Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.09.2017 Nr. 325.

Dies würde damit ein Schutzprogramm für den Waschbär darstellen, die Populationsverbreitung mithin fördern und damit im Widerspruch zur EU-Verordnung stehen.

Zu M 5:

„Die Bekämpfung des Waschbären zum Schutz hochgradiger gefährdeter Arten (...) nur unter besonderen Rahmenbedingungen möglich und sinnvoll.“

Soweit sich die hier genannten Maßnahmen zur Eindämmung von Waschbärpopulationen auf jagdliche Mittel wie Erlegung und Fangjagd beziehen, ist der Ausdruck „Bekämpfung“ nicht sachgerecht, da Jagd keine Schädlingsbekämpfung ist! Gerade die sachgerecht ausgeübte, kontinuierliche Bejagung ist im Hinblick auf die Vermeidung von „(Schädlings-) Bekämpfungsstrategien“ als „ultima ratio“ mit deutlichen Abstrichen in Tierschutz und Mitteleinsatz (Giftköder o.ä.) alternativlos.

Jagdliche Maßnahmen wie Erlegung und Fangjagd dienen bei Nutria und Waschbär, wie von der EU-Verordnung 1143/2014 gefordert, gleichermaßen der Eindämmung, wobei der

Einsatz von Fanggeräten eine besonders effektive Methode ist. Es ist daher aus sachlichen Gründen weder nachvollziehbar, noch verständlich, warum im Vergleich zum Nutria eine Populationsreduzierung des Waschbären mit den gleichen jagdlichen Mitteln „nur unter besonderen Rahmenbedingungen möglich und sinnvoll ist“. Diese rein emotionale Aussage ist daher nicht geeignet, hier eine Einschränkung vorzunehmen und ist damit grundsätzlich als Managementmaßnahme abzulehnen.

Diese Darstellung, bezogen auf nasse und gehölzarme Grünlandniederungen sei eine Bejagung des Waschbären „lohnend“, da aufgrund der „geringen Kleinsäugerdichte und wenig Möglichkeiten für die Anlage von Wurfbauen“ auch für den Waschbären ungünstige Bedingungen vorhanden sind, ist allenfalls für den Rotfuchs zutreffend, nicht aber für den Waschbären. Die Hauptnahrung des Waschbären sind gerade nicht Mäuse und er erzieht seine Jungen auch üblicherweise nicht in Baumhöhlen auf. Im Gegenteil: Aufgrund seines bevorzugten Beutespektrums (Amphibien, Krebstiere, Muscheln, Schnecken etc.) sind gerade feuchte und nasse Areale hoch attraktive Nahrungshabitate für den Waschbären. Daher ist in solchen Gebieten nicht mit „geringen Beständen“ zu rechnen und gerade in derartigen Habitaten eine intensive Bejagung insbesondere mit Fallen, unabdingbar. Das in Deutschland geltende Revierjagdsystem ermöglicht eine flächendeckende Bejagung. Damit können die Populationen von weit verbreiteten etablierten Arten wie z.B. Waschbär reduziert und im Sinne der EU-Verordnung eingedämmt werden. Eine Eindämmung nur auf lokale Bereiche widerspricht damit eindeutig der Zielsetzung der gegenständlichen Verordnung. Ebenso nicht zur Erreichung dieses Zieles geeignet sind die zuletzt auf der Fachtagung der Landtagsfraktion der Grünen referierten Maßnahmen der Sterilisation bzw. Kastration und einer hormonell vorzunehmenden Unfruchtbarkeit. Solchermaßen zunächst gefangene Tiere dann wieder auszusetzen, widerspricht dem gewünschten Ziel der EU zur Eindämmung dieser Arten und dem Schutz einheimischer gefährdeter Arten. Unabhängig von einer Unangemessenheit im Bereich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und unnötiger Verbringung naturfeindlicher chemischer Substanzen in die Umwelt erscheint diese Maßnahme auch diametral zum Schutz der Horstbäume unter der Managementmaßnahme M1, da eine Kastration erwachsener Tiere nicht im geringsten die Prädation einheimischer Arten verhindert.

Insgesamt sind Schutzgebiete dringend in die Bejagung mit einzubeziehen. Das Ausklammern von Schutzgebieten bei der Bejagung von als invasiv gelisteten Arten entspricht ebenfalls nicht der Zielstellung der EU-Verordnung. Sofern nicht der Schutzzweck im jeweiligen Einzelfall eine Einschränkung der Jagd zwingend voraussetzt, dürfte diese im Hinblick auf die EU-Verordnung zur invasiven gebietsfremden Arten sogar unzulässig sein. Da nicht bejagte Gebiete Rückzugsräume für invasive, gebietsfremde Arten sind und einen permanenten Zustrom in die umgebende Landschaft ermöglichen. Derartige Bedingungen konterkarieren eine effektive Eindämmung. Die Bejagung von Waschbären in Schutzgebieten kann durch den Einsatz von Fanggeräten, die mit Fallenmeldern ausgerüstet sind, störungsarm durchgeführt werden. Da der Waschbär bekanntermaßen gerne auch in den Siedlungsräumen des Menschen lebt, dürfen darüber hinaus auch befriedete Bezirke von Eindämmungsmaßnahmen nicht gänzlich außer Acht gelassen bleiben.

Eine konsequente Umsetzung der EU-Verordnung erfordert die Aufnahme des Waschbären in den Katalog der jagdbaren Arten in allen Bundesländern, verbunden mit einer ganzjährigen Bejagung vorbehaltlich des Elterntierschutzes nach § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz.

Neben dem Jagdrecht selbst ist die Eindämmung einer invasiven Art ein zusätzlicher Rechtfertigungsgrund zur Tötung eines Wirbeltieres im Rahmen des Tierschutzgesetzes.

Vielmehr tierschutzwidrig und ebenso ein ökologischer Offenbarungseid dürfte sein, wie ebenfalls auf der vorgenannten Fachtagung gefordert, dass sich der Bestand der

Waschbären bei Nichtbejagung durch Seuchen regulieren würde. Diese Auffassung ist nicht nur tierschutzverachtend gegenüber der Art Waschbär, sondern führt auch dazu, dass andere schützenswerte Arten, wie z.B. der Luchs, von den Krankheiten betroffen werden und gleichfalls dem Seuchenzug zum Opfer fallen könnten.

Um die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für die Eindämmung invasiver Arten zu fördern, ist zusätzlich auf die Verwertung der erlegten Tiere hinzuweisen. So gibt es das Projekt „Fellwechsel“ des Deutschen Jagdverbandes e.V. Dieser hat zur Förderung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen diese Möglichkeit der Fellverwertung geschaffen.

Zu M 6:

Regulierung des Umgangs mit den in menschlicher Obhut befindlichen Waschbären

Unabhängig von den noch immer nicht abschließend geklärten Rechtsfragen, ob der Waschbär überhaupt in menschlicher Obhut auf Dauer aufgenommen werden darf, halten wir es nicht für tierschutzgerecht, die aufgenommenen Tiere lediglich sicher zu verwahren und eine Reproduktion zu verhindern. Sollte es zu einer solchen zahlenmäßig relevanten Managementmaßnahme kommen, muss sichergestellt werden, dass der Waschbär dann dauerhaft in Gewahrsam genommen wird. Wie in einem solchen Fall eine zeitweise Aufnahme aussehen soll, lässt die Managementmaßnahme hingegen offen.

Zu Aufwand und Wirksamkeit ist festzuhalten, dass hier eine Finanzierung nicht durch Mittel der öffentlichen Hand erfolgen kann und darf. Weitergehend hat einzufließen, dass eine regelmäßige Kontrolle der tierschutzgerechten Unterbringung vorzunehmen ist, was ebenfalls in die Kostenkalkulation mit aufzunehmen ist.

Zu M 7:

Öffentlichkeitsarbeit zur Verminderung der direkten und indirekten anthropogenen Förderung der Art

Es sollten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Waschbär als invasive Art nicht gefördert werden darf. Im Wege der Öffentlichkeitsarbeit muss dabei zusätzlich auch auf die Krankheitsrisiken für den Menschen, insbesondere durch den Waschbärspulwurm, aufgeklärt werden. Fehlgeleiteter Tierliebe wie bereits bekannt mit der Fütterung von Ratten und Tauben im urbanen Bereich ist durch intensive Öffentlichkeitsarbeit entschieden entgegenzutreten.

Nutria

Zu M2: „Abschuss oder Fang mit Lebendfallen“

Grundlage für eine effektive Bejagung der Nutria ist zum einen die Listung im länderspezifischen Katalog der jagdbaren Arten und zum anderen die Zulässigkeit der Bejagung auch in Schutzgebieten. Schutzgebietsverordnungen sollten ggf. überarbeitet werden, um eine intensive Bejagung mit Schusswaffe und Falle zu ermöglichen. Meist wird aufgrund der Schutzgebietsverordnungen die Jagd in diesen Gebieten eingeschränkt oder ist vollständig verboten; oft mit der Begründung, dass die Jagdausübung Störungen verursacht. Jedoch ist eine störungsarme Bejagung in Schutzgebieten durch den Einsatz von Fallen mit Fallenmeldern möglich! Vergleichbares gilt für befriedete Bezirke, in denen entsprechende Eindämmungsmaßnahmen ebenso durchgeführt werden müssen.

Eine konsequente Umsetzung der EU-Verordnung mittels jagdlicher Methoden erfordert die Aufnahme der Nutria in den Katalog der jagdbaren Arten in allen Bundesländern und eine ganzjährige Bejagung vorbehaltlich § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz.

Zu M3: „Aufstellen von Informationstafeln“

Der Inhalt der Informationstafeln für die Öffentlichkeit sollte sich nicht nur auf die Gründe für einen Fütterungsverzicht beschränken. Wichtig ist ebenfalls die Darstellung anderer Eindämmungsmaßnahmen im Kontext der EU-Verordnung wie Abschuss oder Fang mit Lebendfallen.

Bei vielen Vorkommen der Nutria sind Fütterungen eine gängige Praxis, womit das Populationswachstum gefördert und Eindämmungsmaßnahmen erschwert werden. In den Bundesländern, wo die Nutria dem Jagdrecht unterliegt ist eine Fütterung ohnehin nicht statthaft, da Hegemaßnahmen für Wildtiere nur von Jagdausübungsberechtigten und Jagdrechtsinhaber durchgeführt werden dürfen. Darüber hinaus ist die Fütterung von dem Jagdrecht unterliegenden Tieren nur bei Notzeiten gestattet, die in der Regel von den Unteren Jagdbehörden für einen befristeten Zeitraum ausgerufen werden. Mit Blick auf die vorgenannten Fakten ist für die Nutria ein Fütterungsverbot zu fordern.

Der beschriebene Sachverhalt sollte unbedingt auch Gegenstand der Aufklärung in der Öffentlichkeit sein z.B. als Textbestandteil auf den Informationstafeln.